

Dienst- statt Wehrpflicht : aktuelle Idee oder Schnee von gestern?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **173 (2007)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kurse «Flugzeugerkennung»

Kursdaten 2007:

Sonntag 20. Mai 13 bis 17 Uhr
Sonntag 3. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 10. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 17. Juni 13 bis 17 Uhr
Sonntag 24. Juni 13 bis 17 Uhr

Prüfungsdatum 2007:

Sonntag 1. Juli 8 bis 10 Uhr

Ort: POSIM, Ruchstuckstrasse 15,
Brüttisellen

Mehr Infos: www.fez.ch oder www.saae.ch

Art. 58 Abs. 2 BV verlangt nicht, dass die Armee zum heutigen Zeitpunkt in der Lage sein muss, eine Verteidigungsoperation gegen einen modernen Gegner durchführen zu können. Eine Reduktion der auf die Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz ausgerichteten Mittel, verbunden mit einem Konzept eines späteren ist demzufolge *verfassungsrechtlich zulässig*.

Am Ziel der Verteidigung gegen einen allfälligen konventionellen Angriff ist jedoch von Verfassungen wegen festzuhalten. Der Aufwuchs ist insbesondere auch in die

se Richtung zu planen. Grobe *Richtlinien für ein Aufwuchskonzept* lehnen sich an die Anforderungen an die Umsetzung des Verteidigungsauftrags an. Erforderlich sind:

- eine institutionalisierte strategische Bedrohungsanalyse und Frühwarnung;
- eine der Bedrohungsanalyse angepasste Planung des Aufwuchses in den Bereichen Organisation, Material und Personal;
- der Erhalt des militärischen Denkens und Handelns (Doktrin, Führungsstruktur, Ausbildung).

Die Planung des Aufwuchses hat dabei zu beachten, dass nicht durch heutige Entscheide ein späterer Aufwuchs verunmöglichlich oder übermässig erschwert wird.

Die Konzeption des Entwicklungsschrittes 2008/11 bewegt sich im Rahmen dieser Richtlinien. Die strategische Bedrohungsanalyse bleibt erhalten. Eine – zurzeit noch eher konzeptionelle – Aufwuchsplanung besteht. Der Bundesrat hat den Aufwuchskern so konzipiert, dass die verbleibenden, auf die Abwehr eines konventionellen militärischen Angriffs auf die

Schweiz ausgerichteten Mittel die Aufrechterhaltung der Verteidigungskompetenz ermöglichen. Der Kräfteansatz ist so geplant, dass aus dem bestehenden Aufwuchskern heraus eine Erstellung der Verteidigungsfähigkeit nach heutiger Einschätzung möglich erscheint.

Im Ergebnis ist eine bedrohungsgerechte Reduktion der auf die Abwehr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz ausgerichteten Mittel, verbunden mit einem Konzept eines späteren Aufwuchses, *verfassungsrechtlich zulässig*. Der Entwicklungsschritt 2008/11 der Schweizer Armee ist damit verfassungskonform. ■

ZITAT DES MONATS

«Je grösser die Macht, desto stärker die Versuchung, den leichten Weg, nämlich den der Gewalt, zu gehen.»

Romano Guardini

Frühjahrstagung der Militärakademie an der ETH Zürich

Dienst- statt Wehrpflicht: aktuelle Idee oder Schnee von gestern?

Die Frage, ob Dienst- oder Wehrpflicht noch aktuell sind, war Thema der Frühjahrstagung 2007 der Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich vor rund 350 in- und ausländischen Gästen. Karl W. Haltiner, Dozent für Militärsoziologie an der Militärakademie, stellt seit Beginn der Neunzigerjahre in fast allen Ländern Europas eine zunehmende Bedeutung der Frage fest.

Trend zur Ausweitung der Wehrpflicht

In seiner Übersicht verwies Professor Karl W. Haltiner auf die «Begründungswende» für eine Ausweitung der Wehrpflicht in eine allgemeine Dienstpflicht. Ging es früher um die Maximierung des Personalpotenzials für die Gesamtverteidigung, so zielten die heutigen Vorschläge für eine Gemeinschaftsdienstpflicht neben der Wehrgerechtigkeit immer mehr auch auf soziale Zwecke ab. Politische Debatten über eine Dienstpflicht finden sich nach Haltiner in Europa nur in Staaten mit einer eher republikanischen, gemeinwohlorientierten Tradition wie Deutschland, Schweiz, Österreich sowie abgeschwächt in den nordischen Staaten. Länder mit einer eher liberalistisch-individualistischen politischen Kultur trennen sich offenbar leichter und in der Regel ohne innenpolitische Debatten von der letzten noch verbliebenen physischen Bürgerpflicht (z. B. Benelux-Staaten, Frankreich, Italien, Spanien). Staaten wie Frankreich, Belgien und die Niederlande haben sich entschlossen, die Wehrpflicht zu sistieren und Freiwilligenarmeen zu bilden.

Verändertes Umfeld in der Schweiz

Seit 1991 wird auch in der Schweiz das Modell der Dienstpflicht breit diskutiert. Der St. Galler Völkerrechtler Professor Rainer J. Schweizer unterzog die vielfältigen Bestrebungen, Wehr- durch Dienstpflicht zu ersetzen, einer juristischen, insbesondere völkerrechtlichen Analyse. Er verwies auf die schweizerische Rechtstradition und auf die Europäische Menschenrechtserklärung. Letztere verbiete ausdrücklich die Zwangsarbeit und Pflichtdienste, die über die Wehrpflicht hinausgehen. Diese Rechtsgrundlage sei auch für die Schweiz bindend. Als Beispiel nannte er «Schneeschaufeln am Lauberhorn». Er hält eine allgemeine Dienstpflicht für denkbar unter der Berücksichtigung völkerrechtlicher Grenzen wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention.

Life-Cycle-Modell der allgemeinen Dienstpflicht

Alt Nationalrat Peter Weigelt sprach sich für eine über das Altersspektrum 18 bis 70 erstreckende Gemeinschaftsdienstpflicht aus, unter Beibehaltung der prioritären Stellung des Militärdienstes. Eine solche Dienstpflicht unter Einbezug u. a. der Frauen wäre nach Vorstellung der Initianten in einer Art Kreditpunktesystem individuell abzuleisten. Der mit dem Alter ansteigenden Sozialkompetenz würde auf diese Weise optimal Rechnung getragen. Damit könnte man nicht nur der sinkenden Dienstgerechtigkeit, sondern auch der drohenden Erosion gemeinnütziger und ehrenamtlicher Arbeit im politischen, sozialen und ge-

sellschaftlichen Umfeld entgegensteuern und einen Beitrag zum Erhalt der schweizerischen Milizkultur leisten.

Zwangspersonal ist nicht gratis

Dieser Sicht widersprach der Freiburger Ordinarius für Finanzwissenschaften, Professor Reiner Eichenberger, aus ökonomischer Sicht entschieden. Die Illusion, das Zwangspersonal sei gratis, würde nach Eichenberger zu übermässigem und falschem Personaleinsatz führen. Gravierend wirke sich dies insbesondere bei solchen Aufgaben aus, welche hochqualifiziertes Personal voraussetzten. Eine Ausweitung der Wehr- zur Dienstpflicht würde die Nachteile noch multiplizieren. Der Freiburger Finanzwissenschaftler votierte für eine freiwillige Miliz, weil der Zwang stets mit geringer Effizienz verbunden sei.

In einem Abschlussgespräch debattierten CVP-Alt Nationalrätin Rosmarie Zapf und SP-Nationalrat Boris Banga über die Argumente der Referenten und ihre eigenen Positionen zum Thema der Wehr- und Dienstpflicht. Zapf brachte die Perspektive der Frauenseite ein, und Banga konnte sich als Gemeindepräsident von Grenchen auf breite Erfahrungen mit den Sozialdiensten abstützen.

Die Referate der Tagung werden in der Ausgabe 7/8 der ASMZ im Rahmen einer separaten Beilage publiziert.

Weiterführende Links:

www.milak.ethz.ch

www.allgemeine-dienstpflicht.ch

dk